



## Rundschreiben Nr. 02/2019 -Zusatzversorgungskasse-

### Inhalt:

1. **Höhe des Umlage- und des Zusatzbeitragssatzes in der Pflichtversicherung im Jahr 2019**
2. **Übersicht über die aktuellen Grenzwerte und die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2019**
3. **Allgemeine Information zu Zeitgrenzen einer kurzzeitigen Beschäftigung**
4. **Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden**
5. **Beantragung staatlicher Förderung zu einem Altersvorsorgevertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **1. Höhe des Umlage- und des Zusatzbeitragssatzes in der Pflichtversicherung im Jahr 2019**

Die Finanzierung der Pflichtversicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) erfolgt durch Erhebung von Umlagen und Zusatzbeiträgen. Schuldner der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ist gemäß § 61 Satzung KVBbg-ZVK- das Mitglied. Der Umlagesatz beträgt für das Jahr 2019 unverändert **1,1 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**. Der Zusatzbeitrag beläuft sich für das Jahr 2019 **durchgängig auf 4,8 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**.

Der Arbeitnehmerbeitrag gemäß Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) beträgt im Jahr 2019 **durchgängig 2,4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**. Für den nichttarifgebundenen Bereich gelten die betrieblich vereinbarten Arbeitnehmerbeteiligungen.

Die Werte zur Finanzierung finden Sie auch im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ unter „Mitglieder/Arbeitgeber“ und dort unter „Finanzierung“.

### **2. Übersicht über die aktuellen Grenzwerte und die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2019**

Auf unserer Internetseite [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) haben wir Ihnen im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ unter „Mitglieder/Arbeitgeber“ und hier unter „Grenzwerte“ die maßgeblichen Grenzwerte für die Zusatzversorgung und die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2019 zusammengestellt.

Die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019) vom 27. November 2018 wurde am 4. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2024) veröffentlicht und ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

### **Kontaktdaten:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und  
aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

### 3. Allgemeine Information zu Zeitgrenzen einer kurzzeitigen Beschäftigung

Kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind in der Zusatzversorgung versicherungsfrei.

Die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV geregelten Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung wurden zunächst vorübergehend - für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 - von zwei Monate oder 50 Arbeitstage auf drei Monate oder 70 Arbeitstage angehoben. Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass diese erhöhten Zeitgrenzen zur Beurteilung einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung dauerhaft gelten.

Damit bleiben die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auch über den 31. Dezember 2018 hinaus bestehen.

### 4. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden

Durch den Änderungstarifvertrag Nummer 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 18. April 2018 sind seit dem 1. März 2018 folgende Ausbildungsberufe zusätzlich in den Geltungsbereich des Tarifvertrags einbezogen:

- Schüler/innen nach dem Notfallsanitätärgesetz
- Schüler/innen zur Operations- und Anästhesietechnischen Assistenz
- Teilnehmer/innen praxisintegrierter Ausbildungsgänge zum/zur Erzieher/in

Der genannte Personenkreis unterliegt ab diesem Zeitpunkt auch der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Bei Ausbildungsverhältnissen, die vor dem Stichtag begründet wurden und über den 17. April 2018 hinaus fortbestehen, sind die Auszubildenden rückwirkend zum 1. März 2018 zur Pflichtversicherung beim KVBbg-ZVK- anzumelden.

### 5. Beantragung staatlicher Förderung zu einem Altersvorsorgevertrag

Für die von Ihnen für das Beitragsjahr 2018 gemeldeten Altersvorsorgebeiträge - die wir bis zum 28. Februar 2019 an das zuständige Finanzamt melden - können Ihre Beschäftigten die so genannte Riester-Förderung beantragen. Die dazu erforderlichen Unterlagen versenden wir im März 2019. Soweit uns bereits eine Vollmacht vorliegt, erfolgt die Übermittlung der persönlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ohne weitere Veranlassung durch den/die Antragsteller/in (die/den Beschäftigte(n)). In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/in nur ein Datenkontrollblatt, mit dem uns Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Kindergeldanspruch) mitgeteilt werden können.

**Zu beachten ist, dass die Gewährung staatlicher Förderung ab dem Beitragsjahr 2019 zwingend an die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer für im Zulageantrag aufgeführte Ehegatten und kindergeldberechtigte Kinder gebunden ist.**

**Wir bitten Sie, Ihre Beschäftigten über die vorstehenden Ausführungen zur Beantragung staatlicher Förderung zeitnah zu unterrichten.**

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow  
Direktorin